

Sekretariat der Ständigen Konferenz
der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland

**Gegenseitige Anerkennung
von nach dem Recht der DDR erworbenen Lehrbefähigungen**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.10.1999)

Gegenseitige Anerkennung von nach dem Recht der DDR erworbenen Lehrbefähigungen

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.10.1999)

Um die Freizügigkeit der Lehrerinnen und Lehrer soweit als möglich zu sichern, treffen die Kultusminister und -senatoren der Länder auf der Grundlage des in Artikel 37 Abs. 2 des Einigungsvertrages enthaltenen Auftrags folgende Vereinbarung:

1. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der DDR, deren Bewährung gemäß den Maßgaben des Einigungsvertrages und entsprechender landesrechtlicher Regelungen festgestellt worden ist, werden auf der Grundlage des KMK-Beschlusses vom 7. Mai 1993 in dem aufnehmenden Land den nach dem jeweiligen Landesrecht ausgebildeten und entsprechend verwendeten bzw. eingestuften oder eingruppierten Lehrkräften gleichgestellt. Die Übernahme von Lehrkräften im Beamtenverhältnis erfolgt, wenn die Voraussetzungen gemäß § 122 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026), gegeben sind.
2. Bewerberinnen und Bewerber, die nach dem 31. Dezember 1996 in Beamtenverhältnis übernommen worden sind und deren besoldungs- oder laufbahnrechtliche Zuordnung auf der Grundlage des KMK-Beschlusses vom 7. Mai 1993 erfolgte, werden in dem aufnehmenden Land genauso behandelt wie die Bewerberinnen und Bewerber nach Ziffer 1.
3. Die Ziffer 1 und 2 gelten bei der Übernahme von Bewerberinnen und Bewerbern in das Angestelltenverhältnis entsprechend, wenn deren Bewährung nach Ziffer 3 Nr. 1 des KMK-Beschlusses vom 27. Februar 1998 festgestellt wurde. Wenn die pädagogischen und fachlichen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis in einer entsprechenden Laufbahn im aufnehmenden Land vorliegen, werden diese Angestellten gemäß den Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder in die Vergütungsgruppen eingruppiert, die den Besoldungsgruppen entsprechen, denen die vergleichbaren beamteten Lehrkräfte angehören.

4. Die Kultusminister und -senatoren der Länder verzichten im Rahmen des Lehreraustauschverfahrens bei der Übernahme von Bewerberinnen und Bewerbern nach Ziffer 1, 2 und 3 auf eine Nachqualifikation.
5. Die Kultusminister und -senatoren der Länder werden bestehende Ermessensspielräume des geltenden Laufbahnrechts bei der Umsetzung dieses Beschlusses ausschöpfen.*)
6. Im Übrigen findet der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.10.1999 über die "Gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen" entsprechende Anwendung.
7. Der Beschluss der Kultusministerkonferenz über "Vorläufige Grundsätze zur Anerkennung von auf dem Gebiet der ehemaligen DDR erworbenen Lehramtsbefähigungen" vom 5. Oktober 1990 wird hiermit aufgehoben.

*) Die Kultusministerkonferenz wird die Besoldungsministerien der Länder und den Bund bitten, eine besoldungs- und vergütungsrechtliche Einordnung der bisher nicht erfassten Personengruppen im Sinne dieses Beschlusses herzustellen ("Nichterfüller" der TdL-Richtlinie).